



Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

STATUTEN DES KIRCHENCHORES VON ST. LEONHARD IN PASSEIER - EO

Art.1 Name

Der gemischte Chor und das Orchester, mit der Bezeichnung Kirchenchor St. Leonhard in Passeier ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Gemeinde St. Leonhard in Passeier und ist im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein. Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt seine Tätigkeit auch auf nationaler und europäischer Ebene auszuüben.

Weiters wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GvD 117/2017 vorgesehen werden, der Chor folgende Bezeichnung führt: **Kirchenchor St. Leonhard in Passeier- EO.**

Art.2 Zweck und Tätigkeit

Aufgabe des Chores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges und im Besonderen der Kirchenmusik, d.h. des mehrstimmigen und einstimmigen Gesangs im Geiste und Sinne der kirchlichen Vorschriften. Der Chor übernimmt nach Vereinbarung mit dem Pfarrer die Messgesänge, sowie die Gesänge bei Andachten und festlichen Anlässen. Weiters pflegt und fördert dieser Chor die weltliche Chormusik, Vorrang hat jedoch die Kirchenmusik. Der Chor fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl aller musikliebenden und sangesfreudigen Menschen. Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um und achten die Einzigartigkeit jeden Mitgliedes. Der Chor behält es sich frei Konzerte zu veranstalten und an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Zielsetzung soll durch regelmäßige Proben, durch eventuelle Stimmbildung sowie durch die eventuelle Teilnahme an Schulungen erreicht werden.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch die Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

Buchstabe i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum

Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

Art. 3 Einnahmen des Chores

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und sonstigen Einnahmen
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Chor unbedingt erforderlichen Mittel, beitragen können.

Art. 4 Vermögen

Der Verein ist Eigentümer des unteilbaren Vereinsvermögens; dieses ist keinesfalls als Gemeinschaftsvermögen der Mitglieder oder als Miteigentum anzusehen. Das gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sind,
- Salden der Konten

Über das gesamte Vermögen des Chores ist ein genaues Inventar, sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 5 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 6 Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Der Chor unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

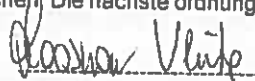
b) Aufnahme der Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts mit den nötigen Fähigkeiten aufgenommen werden, die an der Tätigkeit und den Zweck des Chores interessiert sind.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen, ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum


Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Anmeldungen zur Aufnahme in den Chor können beim Chorleiter oder dem Vorstand des Chores schriftlich oder mündlich erfolgen. Die dafür notwendigen musikalischen Fähigkeiten überprüft der Chorleiter.

c) Rechte der Mitglieder:

- die Einrichtungen des Chores nach den jeweils bestehenden Vorschriften zu nützen;
- das Stimmrecht in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- das aktive und passive Wahlrecht (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- die Teilnahme an der Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit

d) Pflichten der Mitglieder

- an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen sowie ernst zu nehmen;
- an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen;
- die Ziele des Chores nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen
- die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Chores einzuhalten
- alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Chores führen könnte

Bei wiederholter Übertretung dieser Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen

e) Verlust der Mitgliedschaft

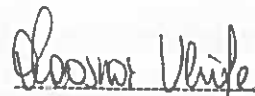
Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores
- durch freiwilligen Austritt (jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung)
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum



Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



f) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor, das Orchester, den Gesang oder die Musik im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat.

In der Jahresvollversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen, die besonders verdienten, nicht mehr aktiven Mitgliedern verliehen wird.

Ehrenmitglieder werden zur Cäcilienmehre und zur Jahresvollversammlung eingeladen und haben ansonsten keine besonderen Rechte und Pflichten.

Art. 7 Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige, Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Art. 9 Proben

Proben finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Der Chorleiter kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern weitere Proben festlegen, wenn besondere Anlässe dies erfordern.

Art. 10 Absenzen

Absenzen bei Proben und Aufführungen sind vorher dem Chorleiter oder dem vom Ausschuss dafür beauftragten Chormitglied zu melden.

Der Chorleiter kann Mitgliedern, die mehreren, einer Aufführung vorangegangenen Proben entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben, die Mitwirkung an der Aufführung untersagen.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum

Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

Art. 11 Musikalien, Instrumente, Trachten

- Musikalien und Instrumente sind Eigentum des Kirchenchores und zum Teil der Pfarrei und werden vom Kirchenchor verwaltet. Nach Absprache mit dem Vorstand können sie bei Bedarf an aktive Chormitglieder verliehen werden.
- Bei Anschaffung der Tracht leistet der Kirchenchor einen Beitrag, der vom Vorstand jeweils festgelegt wird. Nach 5-jähriger Mitgliedschaft ab Erhalt des Beitrages geht die Tracht in den Besitz des Mitgliedes über. Bei vorzeitigem Austritt wird der Beitrag zurückgefordert.

Art. 12 Vereinsorgane

Organe des Chores sind:

- Vollversammlung
- Obmann
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 13 Vollversammlung

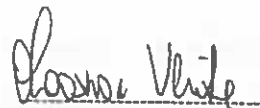
Die Vollversammlung wird vom Obmann jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit beschließender Stimme; sowie die Ehrenmitglieder. Es obliegt dem Vorstand weitere Personen, welche besondere Dienste für den Chor geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, anderen Verbänden und geistliche Vertreter, einzuladen.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die im Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum



Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002



- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;

b) Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- Begrüßung und Eröffnung der Vollversammlung
- Ernennung der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung des letzten Jahres
- Jahresbericht des Obmannes/Obfrau und des Chorleiters
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) und Entlastung des Vorstandes
 - a) Bericht des Kassiers
 - b) Stellungnahme der Rechnungsrevisoren
 - c) Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung)
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren, wenn gegeben
- Anträge von Seiten der Mitglieder
- Satzungsänderungen (falls Satzungsänderungen vorgesehen sind);
- Allfälliges;

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

c) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmzahl beschlussfähig.

d) Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich nicht bei der Abstimmung vertreten lassen. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Chores, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlusses) und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, hat der Obmann und der Vorstand kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls dieser Wahlmodus beantragt wird, alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und im Statut für die anstehende Wahl nichts anderes explizit vorgesehen ist.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum

Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

St. Leonhard
Passeier

Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens fünf Tage vor der Vollversammlung am Sitz des Chores hinterlegt werden, schriftlich begründet und von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind. Sollte die Vollversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von sechzig Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende außerordentliche Vollversammlung muss vom scheidenden Obmann oder von einem Mitglied der Rechnungsrevisoren, laut Artikel 13-f einberufen werden.

e) Vorsitz und Stimmzähler in der Vollversammlung

Den Vorsitz der Vollversammlung führt grundsätzlich der Obmann. Bei vorzeitigem Rücktritt und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender, der nach den Grundsätzen der Wahl nach Artikel 13-d gewählt wird, ernannt und hat bei Neuwahlen auch die Funktion des Wahlleiters inne.

Die Stimmzähler werden auf Vorschlag des Wahlleiters durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Akklamation gewählt.

f) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall kann die Einberufung, wenn der Obmann sie nicht vornimmt, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder.

Art. 14 Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Obmann sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Chores sein. Es ist Aufgabe des amtierenden Vorstandes, vor der Jahresvollversammlung eine Kandidatenliste von Mitgliedern zu erstellen, die sich bereit erklären, für den Vorstand zu kandidieren. Die Kandidatenliste muss wenigstens einen Vertreter jeder Stimmgattung, sowie einen Vertreter des Orchesters enthalten. Außerdem muss die Kandidatenlisten wenigstens ein Mitglied enthalten, das sich bereit erklärt, als Obmann/Obfrau zur Verfügung zu stehen.

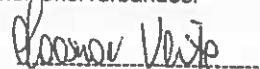
Die Kandidatenvorschläge sind nicht bindend.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum



Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

St. Leonhard
in Passeier

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann / Obfrau
- Obmannstellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- Notenwart

Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Zuteilung der einzelnen oben angeführten Aufgabengebiete an die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bei Bedarf hinzuziehen. Diese kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

b) Wahl

Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

- Den Vorsitz der Wahl übernimmt laut Artikel 13-e der jeweilige (in der Vollversammlung) Gewählte
- Vor der Wahl werden auf Vorschlag des laut Artikel 13-e gewählten Versammlungsvorsitzenden, zwei Stimmzähler bestellt wie in Artikel 13-e vorgesehen ist
- Im ersten Wahlgang werden die fünf Vorstandsmitglieder gewählt
- Im zweiten Wahlgang werden die zwei Rechnungsrevisoren gewählt
- es muss schon vorher eine Kandidatenliste erstellt sein und zusätzlich zur Kandidatenliste des Vorstandes können in der Vollversammlung weitere Kandidaten vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, sie erklären sich bereit, gegebenenfalls im Vorstand mitzuarbeiten
- Die Wahlen erfolgen mittels geheimer Wahl oder durch Akklamation, sofern alle einverstanden sind
- Die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit der Vollversammlung laut Artikel 13-c durchgeführt.

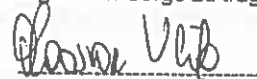
Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können 3 Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen, sofern sie ihr Amt annehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

c) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die dem Wesen, Ziel und Zweck des Chores förderlich sind und hat für das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern Sorge zu tragen.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum



Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

Kirchliche Profiteure

- die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores
- die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen
- Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Sorge für den Nachwuchs
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern
- die Pflicht der Rechnungslegung
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird
- Führung der Vereinsbücher
- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen
- Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind

d) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit durch Akklamation erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

e) Obmann/Obfrau:

Der Obmann/Obfrau wird in der 1. Vorstandssitzung nach den Wahlen vom neuen Ausschuss gewählt. Er/Sie ist der gesetzliche Vertreter des Chores und vertritt diesen nach außen und innen.

Er ist für die interne Ordnung des Chores in erster Linie besorgt und unterstützt die Arbeiten des Chorleiters. Er überwacht den Probenbesuch, schlichtet Uneinigkeiten unter den Mitgliedern und macht den Chorleiter auf wichtige Begebenheiten im Chor aufmerksam. Er überwacht die Finanzgebarung und wirbt mit dem Chorleiter für den Nachwuchs.

Er beruft die Vorstandssitzungen und die Jahresvollversammlung ein und führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Vorstandes und der Vollversammlung.

f) Obmannstellvertreter

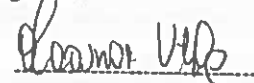
Der Obmannstellvertreter vertritt den Chor bei Verhinderung des Obmannes in allen dem Obmann zustehenden Belangen.

g) Kassier

Der Kassier hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Chores zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen. Er ist auf Konten und Sparbüchern des Chores zeichnungsfähig. Außerdem ist er für die Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) zuständig, welche er 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsrevisoren der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum



Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002



Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Chores. Er protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Er legt der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht vor. Auch die Führung der Chronik, Korrespondenz und Pressearbeit fällt in seinen Aufgabenbereich.

Archivar / Notenwart

Er überwacht und betreut die Notenbestände des Chores und hält genaue Ordnung im Notenschrank. Er bessert schadhafte Material aus oder lässt es durch fachkundige Hand besorgen. Er verteilt die Noten bei den Aufführungen und sammelt diese wieder ein. Er führt das Register des Aufführungsmaterials. Notenverleihungen an auswärtige Chöre muss er genauestens vermerken und, wenn nötig, die verliehenen Noten rechtzeitig zurückfordern.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist. Sie haben zur Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz (Jahresabschlussrechnung). Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

Art. 16 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt und unterliegt der Kontrolle des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores und die Aufstellung des Programmes. Er prüft und entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern hinsichtlich ihrer musikalischen Eignung.

Er überwacht die musikalische Tätigkeit des Chores und ist für das kirchenmusikalische Programm dem Pfarrer gegenüber verantwortlich. Das liturgische Programm des Kirchenchores wird zwischen dem Pfarrer und dem Chorleiter und Organisten gemeinsam abgesprochen, wobei die vom Pfarrgemeinderat festgelegten Schwerpunkte zu berücksichtigen sind. Er sorgt für die Nachwuchsschulung und wirbt für den Chor.

Die Stelle des Chorleiters ist mit der des Obmannes nicht vereinbar. Dem Chorleiter steht es zu, einen Vizechorleiter zu ernennen, der ihn bei Abwesenheit in all seinen Funktionen vertritt. Nach finanziellen Möglichkeiten des Chores und durch Beschluss des Vorstandes kann dem Chorleiter eine Spesenvergütung ausbezahlt werden. Der Chorleiter ist zu den Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung einzuladen.

Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum

Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1,1 vom 13.12.2002

Art. 17 Organist

Die gute Zusammenarbeit von Organist und Chorleiter trägt zum guten Gelingen der kirchenmusikalischen Aufführungen bei. Er ist zu den Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung einzuladen.

Der Organist unterstützt den Chorleiter nach Möglichkeit und Absprache bei den Proben und Aufführungen.

Art. 18 Ehrungen

Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Art. 19 Auftritte für Mitglieder und Angehörige

Bei Hochzeiten, Beerdigungen und sonstigen Feiern der aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder und ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 15 Jahre aktiv waren, tritt der Chor auf (Beerdigung mit Grabgesang: Magnificat und Grablied).

Bei Eltern und Kindern von Mitgliedern: Chorgesang in der Kirche.

Diese Bestimmung ist ortsgebunden; Ausnahmefälle werden vom Vorstand entschieden. Bei Feiern außerhalb von St. Leonhard entscheidet der Vorstand.

Art. 20 Beiträge für Weiterbildung

Für folgende Weiterbildungen der aktiven Mitglieder sind Beiträge vorgesehen, die vom Chorvorstand bestimmt werden:

- Vokalausbildung an der Musikschule
- Anderen Weiterbildungen

Art. 21 Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

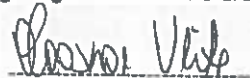
Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Kirchenchor direkt/ indirekt religiöse Hinweise gibt und damit Daten besonderer Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet werden.

Art. 22 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung, bzw. durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum



Die Obfrau

Kirchenchor St. Leonhard in Passeier

Steuernummer: 91 006 900 210 Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 265/1.1 vom 13.12.2002

der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.



Art. 23 Auflösung

Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Gläubiger, die ihre Forderungen während der Liquidierung, hervorgerufen durch die Auflösung des Chores, nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidierung von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlungen bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

Art. 24 Schlussbestimmungen

Über alle zwischen den Mitgliedern aus dem Chorverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder streitende Teil wählt ein Mitglied aus dem Vorstand und es bilden diese zwei Vorstandsmitglieder unter dem Vorsitz des Obmannes/Obfrau oder deren Stellvertreter das Schiedsgericht. Der Obmann/Obfrau kann von keinem streitenden Teil als seine Vertretung gewählt werden. Die streitenden Parteien haben das Recht, dem Schiedsgericht ihre Standpunkte vorzutragen. Das Schiedsgericht entscheidet über die fragliche Angelegenheit durch übereinstimmenden Beschluss der Mehrheit der Schiedsrichter. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend und es kann gegen dieselbe keine weitere Berufung stattfinden.

Art. 25 Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

St. Leonhard 10.02.2023

Ort und Datum

Die Obfrau